**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Drensteinfurt**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Abmarkung von Grundstücken. Weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Flurstück 35 sowie Flur 52, Flurstück 36. Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 35776-10 in der Zeit vom

21.04.2021 bis 20.05.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thomas Drees, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0251 / 1 33 33 - 0 erfolgen.

**Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter https://www.drensteinfurt.de einsehbar.

Münster, den 24.03.2021

Gez. Dipl.-Ing. Thomas Drees, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

